



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

• Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. •

www.hebammen-bw.de

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66
71522 Backnang

Tel: 07191 9338394
1.vorsitzende@hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen

Tel: 07144 982616
2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 29.06.2020

Liebe Kolleginnen,
nach Rücksprache mit dem Sozialministerium und dessen zuständigen Juristinnen/Juristen können wir Ihnen heute folgende Information zu den weiteren Lockerungen der Corona-Landesverordnung zukommen lassen:

Die offizielle Auslegung wird wahrscheinlich nicht alle Fragen automatisch beantworten, aber sie gibt einen Rahmen vor, in dem Hebammen dann eigenverantwortlich und unter Abwägung aller Risiken entscheiden können.

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass in der Corona-VO das geregelt wird, was von staatlicher Seite verlangt wird, um die Pandemie bekämpfen und den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich gewährleisten zu können (§ 1 CoronaVO). Daneben steht die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Dazu können sie in Verantwortung für Andere und sich selbst selbstverständlich mehr tun, als der Staat von ihnen verlangt, z. B. im Hinblick auf das Tragen von Masken oder das Einhalten von Abstandsregelungen.

Dies vorausgeschickt ist – auf der Basis der ab dem 1. Juli 2020 geltenden neuen CoronaVO und der CoronaVO Sport- folgendes zu den Fragen zu sagen:

1. Der Beruf der Hebamme ist ein „sonstiger humanmedizinischer Heilberuf“ i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO. Deshalb muss sowohl von der Hebamme als auch von den sie in ihrer Praxis aufsuchenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern nicht die Ausnahme des § 3 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO greift (Behandlung / Dienstleistung / Therapie erfordert, dass keine Maske getragen wird).

2. Die zwingende Abstandsregel des § 2 Abs. 2 CoronaVO gilt nur für den öffentlichen Raum. Dazu zählen die Praxisräume einer Hebamme nicht. § 2 Abs. 1 CoronaVO empfiehlt lediglich, auf den Mindestabstand zu achten. Hier gilt aber das oben Vorrausgeschickte: Selbstverständlich kann die Hebamme die Teilnahme an solchen Kursen daran knüpfen, dass die teilnehmenden Personen bei den Kursen den Mindestabstand einhalten.
3. Ein Hebammenkurs ist eine Veranstaltung i. S. v. § 10 Abs. 6 CoronaVO. Das bedeutet, dass dann, wenn ein Kurs mehr als 20 Personen umfasst, die Bedingungen des § 10 Abs. 1 CoronaVO einzuhalten sind, also z. B. ein Hygienekonzept erstellt werden muss. Hiervon wiederum macht der Abs. 2 Satz 1 des § 10 CoronaVO eine Ausnahme: Wenn weniger als 20 Personen teilnehmen, gelten diese Verpflichtungen nicht. Selbstverständlich gilt auch hier, dass es einer Hebamme zu empfehlen ist, sich gleichwohl intensiv damit zu beschäftigen, welche Hygienemaßnahmen sie ergreifen will, um die Schwangeren und natürlich auch sich selbst bestmöglich zu schützen.
4. Soweit Hebammen Kurse anbieten, die als „Yoga“ oder als sonstige sportliche Betätigung (hierunter **fallen nicht** die Kurse für Rückbildungsgymnastik und Beckenbodenprävention) einzustufen sind, ist die neue CoronaVO Sport einschlägig. Nach deren § 3 gilt für den „Trainings- und Übungsbetrieb“ zwingend die 20-Personen-Grenze des § 9 Abs. 1 CoronaVO. Auch sind sämtliche Vorgaben des § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport einzuhalten.

Corona-VO in der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

Corona-VO Sport in der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Fassung

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1+Juli>

Somit sind alle Kurse wieder als Präsenzveranstaltung möglich (bspw. auch Babymassage, Beikost-Einführung etc.) unter Beachtung der oben aufgeführten Regelungen.

Nach Rücksprache mit der Kanzlei Hirschmüller können wir Ihnen zusätzlich empfehlen:

Wichtig ist immer, dass die Teilnehmenden wissen, worauf sie sich einlassen. Wenn denen bspw. ein Mindestabstand wichtig ist und Sie den aber nicht anbietet, müssen diese dann den Vertrag mit Ihnen kündigen. Sollten Sie freie Plätze nicht nachbesetzen können, dürfen Sie den Teilnehmenden den Kurs in Rechnung stellen.

Wir hoffen Ihnen hiermit etwas Klarheit verschafft zu haben.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!



Jutta Eichenauer

1.Landesvorsitzende